



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der
Städte und Gemeinden

11. März 2013

Finanzierung des Krippenausbaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dezember des vergangenen Jahres haben die Spitzen der Kommunalen Landesverbände mit dem Land eine Vereinbarung zur Finanzierung des Ausbaus der Krippenplätze in Schleswig-Holstein getroffen. Das Signal dieser Vereinbarung ist klar: Gemeinsam wollen Land und Kommunen dafür sorgen, dass weitere Familien in Schleswig-Holstein die Chance auf einen Betreuungsplatz bekommen. Hintergrund ist der Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz für unter drei- und über einjährige Kinder ab dem 1. August 2013.

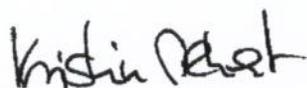
Das Land übernimmt damit die Verantwortung, die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben zu unterstützen und sie bei der Betriebskostenfinanzierung zukünftig um einen dreistelligen Millionenbetrag zu entlasten. Bereits 2013 werden den Kommunen allein für die Betriebskosten für die Betreuung der unter Dreijährigen 27,4 Mio. Euro mehr zur Verfügung stehen als 2012. Der Betrag wird bis 2017 jährlich weiter anwachsen. Für das Jahr 2013 werden wir zudem in Kürze ein „Aktionsprogramm U3“ aufsetzen, welches Ihnen helfen soll, unerwartete Betreuungsspitzen abzufedern.

Über die konkrete Verteilung der Mittel für die Kinderbetreuung auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte möchte ich Sie im Anhang informieren. Unverändert legen die Kreise auch weiterhin in eigener Verantwortung fest, wie sie die Zuschüsse auf ihre Träger von Kindertageseinrichtungen weiterverteilen. Welche Zuschüsse Ihre kreisangehörige Stadt oder Gemeinde als Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten wird, kann Ihnen daher Ihre jeweilig zuständige Kreisverwaltung mitteilen.

Ich denke, die Einigung von Land und Kommunen ist ein großer Erfolg vor allem für die Familien und Kinder in Schleswig-Holstein. Langfristiges Ziel ist es, ein neues Finanzierungssystem für die Kindertageseinrichtungen zu vereinbaren, das von einem breiten Konsens getragen wird. Eine Neuregelung wird nur dann Akzeptanz finden und die frühkindliche Bildung fördern können, wenn die verschiedenen Finanzierungsbeteiligten, nämlich die Kommunen, Träger und Eltern, ihre Interessen berücksichtigt sehen.

Ich weiß, wie groß die Anstrengungen sind, die Sie derzeit auf Ihrer Ebene unternehmen, um dem Wunsch und Anspruch von Familien gerecht zu werden. Es würde mich freuen, wenn sowohl die zwischen Land und Kommunen geschlossene Vereinbarung als auch die zusätzliche Investitionskostenförderung dazu führen, dem Krippenausbau jetzt noch einmal ordentlich Schwung zu geben. Denn nicht nur zum 1. August 2013, sondern auch in den folgenden Jahren möchte ich mit Ihnen gemeinsam dafür sorgen, dass in Schleswig-Holstein für Kinder unter drei Jahren bedarfsgerechte Betreuungsangebote zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Kristin Alheit
Ministerin

Anlage

Anlage

Übersicht über die Betriebskostenförderung 2013

	Ü3-Mittel Land	U3-Mittel Land und Bund	U3 Zusatzmit- tel Bund	U3- Zusatzmittel Land	Gesamtförde- rung 2013	Zum Ver- gleich: Gesamtförde- rung 2012
	1	2	3	4	5	6
Flensburg	2.530.458	1.872.174	23.836	545.305	4.971.773	3.590.055
Kiel	6.763.956	5.622.303	68.652	1.800.676	14.255.587	10.486.055
Lübeck	5.279.515	4.046.579	50.674	1.225.709	10.602.478	7.642.635
Neumünster	2.237.298	1.370.117	17.612	389.743	4.014.769	2.780.428
Dithmar- schen	2.560.363	1.027.998	13.584	271.826	3.873.771	3.303.065
Hzgt. Lauen- burg	4.844.496	3.448.991	43.791	1.011.303	9.348.581	7.436.829
Nordfries- land	3.814.858	1.905.330	24.788	525.468	6.270.444	5.582.115
Ostholstein	3.844.446	2.652.297	34.784	716.006	7.247.533	6.004.221
Pinneberg	7.994.451	5.148.028	65.430	1.505.762	14.713.671	11.767.112
Plön	2.767.691	1.930.018	25.227	525.697	5.248.634	4.354.525
Rendsburg- Eck.	6.042.315	3.810.679	50.088	1.022.420	10.925.503	8.705.314
Schleswig-Fl.	4.402.949	3.098.004	41.008	815.219	8.357.179	6.985.684
Segeberg	7.507.123	4.930.281	62.977	1.424.575	13.924.955	11.112.753
Steinburg	2.822.852	1.351.114	17.721	364.625	4.556.313	3.839.222
Stormarn	6.587.230	4.686.087	59.828	1.355.666	12.688.810	9.989.617
Gesamt	70.000.000	46.900.000	600.000	13.500.000	131.000.000	103.579.630

Spalte 1

Jährliche Zuwendung des Landes für die Betriebskostenförderung für die Betreuung von Kindern über drei Jahren in Höhe von gleichbleibend 70 Millionen Euro.

Spalte 2

Jährliche Zuwendung des Landes und des Bundes für die Betriebskostenförderung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit der vorgesehen Erhöhung von bisher 33,58 auf 46,9 Millionen Euro.

Spalte 3

Jährliche Zuwendung des Bundes gemäß Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ansteigend von 600.000 Euro in 2013, 1,3 Millionen Euro in 2014 und ab 2015 2,5 Millionen Euro .

Spalte 4

Jährliche Zuwendung des Landes für die Betriebskostenförderung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Höhe von 13,5 Millionen Euro (+1,5 Millionen Euro Aktionsprogramm) ansteigend auf 80 Millionen Euro in 2017.

Spalte 5 und 6

Gesamtförderung der Ü3 und U3 Betriebskostenmittel im Jahresvergleich.

Investitionskostenförderung

Schleswig-Holstein erhält aus Bundesmitteln für Investitionskosten 19,53 Mio. € in den Jahren 2013 und 2014. Die Bundesmittel entsprechen rein rechnerisch 54% der Gesamtkosten, die restlichen 46% sind vom Land (inkl. Anteile von Kommunen und Trägern) zu erbringen und dürfen bereits rückwirkend zum 01.07.2012 eingesetzt werden. Allerdings lässt der Bund den Ländern und Kommunen nur bis zum 30.06.2013 Zeit, um 50% der Mittel in konkreten Vorhaben zu binden. Ansonsten werden die bis dahin nicht gebundenen Mittel an andere Bundesländer mit entsprechendem Mehrbedarf umverteilt. Aus diesem Grunde werden die neuen Mittel nicht mehr gemäß den Kinderzahlen U3 auf alle Kreise und kreisfreien Städte verteilt, sondern vom Land bedarfsgerecht nach Antragslage zugewiesen (das sog. Windhundprinzip). Die Vorhaben müssen bis Ende 2014 abgeschlossen sein. Die Mittel können beim Bund bis zum 31. Oktober 2015 abgerufen werden.

Verbesserte und vereinfachte Förderbestimmungen für Investitionen

Mit den modifizierten öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen dem Land und den Kreisen und kreisfreien Städten zu den neuen Bundesmitteln können die Kommunen auch verbesserte und vereinfachte Förderbestimmungen umsetzen. Der Zuschuss für die Neubauten wurde aufgrund der gestiegenen Baukosten von 19.000 € pro Platz auf 22.000 € pro Platz, für kleine Umwandlungsmaßnahmen von 2.500 € auf 3.000 € pro Platz angehoben. Daneben kann bei Neubauten auf die baufachtechnische Prüfung verzichtet werden, wenn die Baukosten 1.390 € je m² Bruttogeschossfläche (+10%) nicht übersteigen, die gewährte Zuschusssumme unter 500.000 € liegt und der Entwurf von einem Architektur/Ingenieurbüro oder von fachtechnischem Personal der Kommune erstellt worden ist.

Aktionsprogramm U3

Das Land wird die Kommunen 2013 mit einem „Aktionsprogramm U3“ unterstützen. Kommunen, denen Schadensersatzklagen drohen, weil es dort zu unerwarteten Betreuungsspitzen kommt, sollen Hilfe durch das Land erhalten. Einmalig werden hierfür bis zu 1,5 Millionen Euro aus den zusätzlichen U3-Betriebskostenmitteln zur Verfügung gestellt. Die Ausgestaltung des Aktionsprogramms und Einzelheiten der Förderung werden im Rahmen des Sozialdialogs mit den Kommunalen Landesverbänden und den Wohlfahrtsverbänden erarbeitet. Sollten sich jedoch die bisherigen Bedarfsprognosen als unzutreffend erweisen und die Kommunen sich einer Vielzahl von Schadensersatzklagen ausgesetzt sehen, so werden Land und Kommunen sich erneut zusammensetzen, um tragfähige Lösungen zu finden.

Leistungen für die Vergangenheit

Auch für die Vergangenheit, nämlich für die von 2008 bis 2012 entstandenen Betriebskosten für neu geschaffene Betreuungsplätze, stellt die Landesregierung 36,5 Millionen Euro zur Verfügung. Diese teilen sich wie folgt auf:

Betrag in Mio. Euro	Für	aus	in	an
13,0	Grundsicherung im Alter	Bundesmittel für das Land	2013	Kreise und kreisfreie Städte
11,5	Energetische Sanierung	Sondervermögen des Landes	2013	Standortgemeinden bzw. Träger von Kitas und Schulen
12,0	Ausgleich für die in der Vergangenheit geleisteten U3-Betriebskosten	nicht ausgeschöpfte U3-Betriebskosten	2014-2017	Kreise und kreisfreie Städte

Grundsicherung

Das Land leitet seinen Anteil an den Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter unaufgefordert und in vollem Umfang an die Kreise und kreisfreien Städte weiter.

Energetische Sanierung

Aus den Zinsüberschüssen des Landes erhalten die Kommunen 11,5 Millionen Euro für Investitionen in die energetische Sanierung von Kindertagesstätten und Schulen. Solche Investitionskostenzuschüsse können von Standortgemeinden beantragt werden. Diese leiten die Zuschüsse, sofern sie nicht selbst Träger von Maßnahmen sind, an freie Träger weiter. Einzelheiten sollen in diesem Jahr in einer Förderrichtlinie geregelt werden. Die Investitionsmittel können voraussichtlich ab dem III. Quartal 2013 bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein beantragt werden.

Qualitätsmaßnahmen

Außerdem können Kommunen Gelder aus dem bis 2017 aufwachsenden Landeszuschuss zu den Betriebskosten, die nicht ausgeschöpft werden, zur Hälfte als Ausgleich für die Vergangenheit (maximal bis zu 12 Millionen Euro) behalten. Die andere Hälfte wird vom Land zu je einem Viertel für Qualitätsmaßnahmen in Kindertagesstätten und für die Finanzierung der Sozialstaffel verwendet. Das Land wird im Rahmen des Sozialdialogs gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden und den Wohlfahrtsverbänden einen Kriterienkatalog für kurzfristig umsetzbare Qualitätsmaßnahmen erarbeiten und die Verteilungsstruktur festlegen.

Sozialstaffelregelung

Des Weiteren beabsichtigt das Land, Schwachstellen in der Sozialstaffelregelung durch eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes zu beheben und das System der sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen in mehreren Stufen gerechter und sozialer zu gestalten.

Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zur Finanzierung des Krippenausbaus

Die ausreichende Versorgung von Familien mit Krippenplätzen nach § 24 SGB VIII in der ab dem 1. August 2013 geltenden Fassung für Kinder im Alter unter 3 Jahren ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Die damit einhergehenden Belastungen wären bei folgerichtiger Finanzierung vom Bund zu tragen.

Das Land Schleswig-Holstein erkennt an, dass die gegenüber dem Ausbauzustand vom 1. März 2009 zusätzlich entstehenden notwendigen Betriebskosten von den Kommunen nicht rechtlich verursacht und deshalb von ihnen auch nicht zu tragen sind. Folglich erkennt das Land in diesem Fall die Konnexität dem Grunde nach an. (Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung).

Das Land Schleswig-Holstein ist bereit, in dem Fall der Betreuung der Kinder unter drei Jahren die für die Kommunen eintretenden und gemäß § 3 Konnexitätsausführungsgesetz zu ermittelnden Betriebskostenfolgen, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltungstätigkeit anfallen, dauerhaft zu tragen.

1. Ab dem 1. August 2013 trägt das Land die aufgrund des Kinderförderungsgesetzes entstehenden Mehrausgaben für Betriebskosten für die U3-Kleinkindbetreuung, die sich abzüglich der Anteile der Eltern, der Träger und der sonstigen Einnahmen ergeben.

Das Land hat in Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden eine Kostenfolgenabschätzung im Sinne des § 3 Konnexitätsausführungsgesetz vorgenommen. Zum Berechnungsverfahren einschließlich der Rahmendaten wird auf die Anlage verwiesen. Die Zuweisungen des Landes schließen die auf das Land entfallenden Mittel des Bundes zur Förderung der Betriebsausgaben nach dem Kinderförderungsgesetz ein.

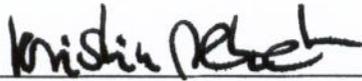
2. Zur Abgeltung aller Belastungen vor dem 1. August 2013 gewährt das Land den Kommunen 36,5 Mio. Euro. Davon werden 13 Mio. Euro im Jahr 2013 bei der Grundsicherung gegengerechnet. Weitere 11,5 Mio. Euro werden in 2012 als Sondervermögen für die energetische Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen bereitgestellt. Die restlichen 12 Mio. Euro werden in den Jahren 2014 bis 2017 aus dem Abzug der nach Ziffer 5 dann noch in der mittelfristigen Finanzplanung für Kita zur Verfügung stehenden Mittel zur Verfügung gestellt.

3. Die vor dem Landesverfassungsgericht und dem Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren der Hansestadt Lübeck und des Kreises Schleswig-Flensburg werden nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung von den Prozessparteien in der Hauptsache für erledigt erklärt. Für beide Verfahren tragen das Land und die Kommunalen Landesverbände die Gerichtskosten jeweils zur Hälfte. Die Kosten der Prozessvertretung trägt jede Partei für sich.
4. Das Land wird die Kommunen in den kommenden Monaten mit einem Aktionsprogramm U3 unterstützen, damit diese auf unerwartete Betreuungsbedarfsspitzen besser reagieren können. Für diesen Zweck stellt das Land zur Vermeidung von Schadensersatzklagen gegen Kommunen Mittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro zur Verfügung. Sollten sich jedoch die bisherigen Bedarfsprognosen als unzutreffend erweisen und sich die Kommunen einer Vielzahl von Schadensersatzklagen ausgesetzt sehen, so werden Land und Kommunen erneut Gespräche führen und nach Lösungen suchen.
5. Die Weiterleitung der vom Land zu zahlenden Betriebskostenmittel erfolgt durch das Verfahren gemäß § 33 FAG anhand der Zahl der tatsächlich betreuten Kinder an die Kreise und kreisfreien Städte. Dies gilt dem Grunde nach auch für die zusätzlichen Landesmittel im Sinne der Ziffer 2 Satz 4 dieser Vereinbarung in einer Höhe von 12 Millionen Euro. Die dann noch verfügbaren Mittel werden zu 50% zur Abgeltung der Vergangenheitskosten, zu 25% für eine verbesserten Regelung zur Sozialermäßigung sowie zu weiteren 25% zur Steigerung der Qualität in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Nach Abgeltung der Vergangenheitskosten werden die Mittel ausschließlich für Sozialstaffel, Qualität oder andere kommunale Maßnahmen verwandt.
6. Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens entsprechender Ermächtigungen im Landeshaushaltsgesetz 2013.
7. Kommunen und Land sind sich einig, dass diese Vereinbarung keine präjudizierende Wirkung auf andere Bereiche hat.
8. Die Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung.

Kiel, den 10. Dezember 2012



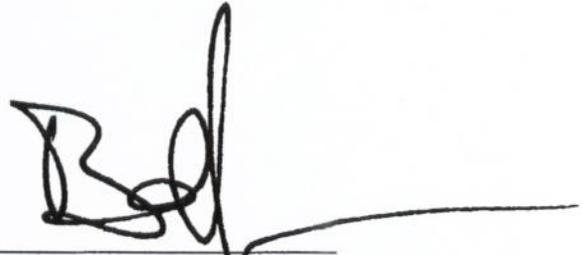
Torsten Albig
Ministerpräsident des
Landes Schleswig-Holstein



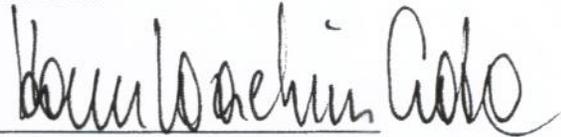
Kristin Alheit
Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Familie und
Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein



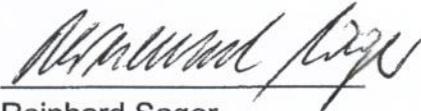
Monika Heinold
Ministerin für Finanzen
des Landes
Schleswig-Holstein



Bernd Saxe
Vorsitzender des Städtetages
und Bürgermeister der Hansestadt
Lübeck



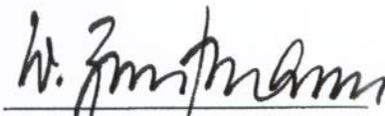
Hans-Joachim Grote
Vorsitzender des Städtebundes



Reinhard Sager
Vorsitzender des Schleswig-
Holsteinischen Landkreistages



Michael Koch
Vorsitzender des Schleswig-
Holsteinischen Gemeindetages



Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat des Kreises Schleswig-
Flensburg

Anlage zur Vereinbarung

1. Zahl der zu berücksichtigenden Plätze

Zur Berechnung des Ausgleichsbetrages, der künftig für den Mehraufwand der Kommunen gewährt werden soll, wird die Zahl der Betreuungsplätze zugrunde gelegt, die sich aus der Differenz zwischen dem Ausbaustand von 14,5% (9.978 Betreuungsplätze) und der Zahl der tatsächlich belegten Betreuungsplätze ergibt. Jeder darüber hinaus gehende belegte Betreuungsplatz wird in der Kostenberechnung für die Zeit ab Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz berücksichtigt.

Land und Kommunen sind sich darüber einig, weitere Gespräche zu führen, wenn die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Mittel nicht ausreichen.

2. Kosten des Betriebes

Die Kostenberechnung für die Betriebskosten basiert auf der Annahme, dass 70 % der Plätze in Kindertageseinrichtungen und 30 % in der Kindertagespflege geschaffen werden. Für jeden Krippenplatz wird eine Platzkostenpauschale von 10.000 Euro angesetzt, für die Tagespflegepauschale werden 5.000 Euro zugrunde gelegt. Kostensteigerungen in den Folgejahren werden durch jährliche Erhöhungen der Pauschalen um 1,5% berücksichtigt. In den Betriebskosten werden die den Kommunen zurechenbaren Investitionskostenanteile in Höhe von 300 € pro Platz in Form von Abschreibungen erfasst. Der Abschreibungsbetrag unterliegt nicht der Evaluation.

Diese Platzkostensätze werden bis Ende 2014 mit Wirkung ab 2015 in einem von Land und Kommunalen Landesverbänden vereinbarten Verfahren anhand einer Erhebung bei einer repräsentativen Gruppe von Kommunen unter Zuhilfenahme Dritter überprüft (Evaluation) und dem entsprechend angepasst. Im Rahmen der Evaluation ist auch ein Verfahren für die spätere Anpassung der Kostensätze an die tatsächliche Kostenentwicklung zu finden.

Von den Gesamtkosten sind die Elternbeiträge, der Eigenanteil der Träger sowie sonstige Einnahmen abzuziehen. Der veranschlagte Prozentsatz für die Elternbeiträge wird mit 23,6% angesetzt, die sonstigen Einnahmen mit 2,95% in Ansatz gebracht. Für Eigenanteile der Träger werden zunächst 3,3 % angesetzt.

Diese %-Sätze werden ebenfalls im Rahmen der Evaluation überprüft.

Für jeden anrechenbaren Platz wird eine Verwaltungskostenpauschale von 112 € hinzugerechnet.

Des Weiteren sind die gemäß § 33 FAG bereitgestellten Bundes- und Landesmittel gegenzurechnen. Ab 2013 kommen, sofern der Fiskalpakt wie geplant verabschiedet wird, weitere Betriebskostenzuschüsse des Bundes hinzu.

Übersicht über die Rahmendaten

Rahmendaten für anrechenbare Plätze	
Kinderzahl U3 in SH (hier. Prognose 2013)	65.840,00
Aufsetzquote 14,5% (bezogen auf U3-Kinder 2009)	9.978,00
Platzkosten	
Platzkosten Krippe für 70% der Plätze	10.000,00
Platzkosten Tagespflege für 30% der Plätze	5.000,00
Verwaltungskosten pro Platz	112,00
Beiträge übrige Finanzierungsbeteiligte	
Elternbeitrag	23,60%
Sonstige Einnahmen	2,95%
Eigenmittel der Träger	3,30%